



Richtlinien

für den Bau von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen
sowie Kinder- und Jugendheimen

Inhalt

A	Geltungsbereich und Zweck	3
	I. Allgemeine Hinweise.....	3
	II. Zuständigkeit	3
B	Betriebliche und bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen	4
	I. Allgemeine Hinweise.....	4
	II. Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen, Spitalschulung	4
	III. Therapie.....	8
	IV. Arbeitstraining, Brückenangebote, Berufsbildung.....	10
	V. Wohnen.....	13
	VI. Allgemeine Räume	16
C	Verfahren	20
	I. Grundsätze, Verfahrensvorschriften	20
	II. Genehmigungsverfahren	20
	III. Spezielle Bestimmungen.....	22
	IV. Abweichungen vom Verfahren	22
	V. Einmalzahlung, Teilzahlung, Schlusszahlung	22
D	Bemessung und Ausrichtung der Staatsbeiträge	23
	I. Grundsätze.....	23
	II. Beitragsberechtigte Kosten.....	23
	III. Spezielle Bestimmungen.....	27
E	Schlussbestimmung.....	28
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	29
	Anhang 2: Anlaufstellen und Gesuchformulare.....	31

A Geltungsbereich und Zweck

Die Richtlinien gelten für Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheime sowie Kinder- und Jugendheime, für welche die Bildungsdirektion zuständig ist. Sowohl Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheime als auch Kinder- und Jugendheime benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion, welche unter anderem geeignete Räumlichkeiten voraussetzt (§ 21 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103] und Art. 15 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption [SR 211.222.338] i.V.m. Ziffer 2.7.2 der Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen vom 31. August 1998). Die Richtlinien konkretisieren den Begriff der geeigneten Räumlichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Weiter finden sie Anwendung bei der Bemessung von Staatsbeiträgen (§§ 12 und 16 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 [LS 412.106] und § 13 der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 [LS 852.21]).

Die Richtlinien legen die Anforderungen an Bauten und Anlagen öffentlicher und privater Träger fest, die dem Unterricht, den Therapien, der Betreuung und der Berufsbildung im oben genannten Geltungsbereich dienen, sowohl in betrieblicher als auch in baulicher Hinsicht. Sie geben Mindestanforderungen und Richtraumwerte vor (Kapitel B). Ausserdem enthalten die Richtlinien Angaben zum Verfahren der Staatsbeitragsgewährung (Kapitel C) und umschreiben die Grundlagen und Voraussetzungen für die Bemessung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kapitel D).

Ziel der Richtlinien ist die Qualitätssicherung durch Vorgabe von Mindestanforderungen und Richtwerten, ohne jedoch Vorschriften für die architektonische Gestaltung festzulegen. Sie dienen Träger-schaften und Planenden für die Vorbereitung und Ausführung von Bauvorhaben im Geltungsbereich.

Die Umsetzung der betrieblichen Anforderungen in die bauliche Gestaltung ist eine architektonische Aufgabe, die zwar über Bauausschreibungen gelöst wird, jedoch in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere pädagogischen und Baufachleuten sowie Behörden, anzugehen ist. Für die Ausrichtung und Bemessung der Staatsbeiträge an Investitionen sind die Mindestanforderungen massgebend.

Von den Vorschriften der Richtlinien kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen (z. B. bei bestehenden Bauten, Umbauten, Spezialräumen), bei denen die Durchsetzung der Richtlinien unverhältnismässig erscheint. Das Volksschulamt bzw. das Amt für Jugend und Berufsberatung entscheidet darüber im Einzelfall.

Im Rahmen der Richtlinien zuständig sind für

1. betriebliche Belange	Bedarfsfragen	VSA, AJB
2. bauliche Belange	wie Planung, Projektierung	HBA
3. Staatsbeiträge	Kostenermittlung Zusicherung Abrechnung Auszahlung	HBA VSA, AJB, BI HBA VSA, AJB, BI
4. Koordination mit BJ//BBL*		VSA, AJB

→ Abkürzungen:

BI = Bildungsdirektion

VSA = Volksschulamt

AJB = Amt für Jugend und Berufsberatung

HBA = Hochbauamt

BJ = Bundesamt für Justiz

BBL = Bundesamt für Bauten und Logistik

* = gilt für BJ-erkannte Einrichtungen

B Betriebliche und bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen

I. Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Planung ist das anerkannte Betriebskonzept einer Einrichtung. Grundsätzlich ist auf Folgendes zu achten:

- Als übergeordnete Bestimmungen sind bei jedem Bauvorhaben die Planungs- und Baugesetzgebung, die Energiegesetzgebung, die Behindertengleichstellungsgesetzgebung, die Submissionsgesetzgebung, die örtliche Bau- und Zonenordnung sowie weitere massgebliche Bestimmungen zu beachten.
- Gegebenenfalls sind weiter die Vorschriften der beteiligten Bundesämter zu beachten (insbes. Bundesamt für Justiz: Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug, LSMG, und entsprechende Verordnung; Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges; Bundesamt für Sozialversicherungen: Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE).
- Bei der Standortwahl ist auf gute Erreichbarkeit, geringe Lärmbelastung, gute Rahmenbedingungen für soziale Beziehungen in und mit der Nachbarschaft und der näheren Umgebung sowie Wirtschaftlichkeit zu achten.
- Der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zur und innerhalb der Einrichtung ist die notwendige Beachtung zu schenken.
- Neubauten und neu zu erwerbende Gebäude sind generell behindertengerecht zugänglich und benutzbar auszugestalten. Bei Umbauten und Gesamtanierungen sind entsprechende bauliche Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (vgl. Kantonsverfassung und gesetzliche Vorgaben) vorzunehmen.
- Bauvorhaben sind auf die Bedürfnisse der nächsten 10 bis 15 Jahre auszurichten. Raumprogramm, Gebäudekonzept und Ausbaustandard sollen, allenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Räumlichkeiten, auf das Notwendige beschränkt werden. Mit Infrastruktur- und

Verkehrsflächen (Eingangshallen, Sitzungszimmer, Gänge usw.) ist sparsam umzugehen. Es sind bewährte, ökologische und kostengünstige Materialien zu wählen.

- Es sind zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsabläufe zu gewährleisten.
- Es sind überschaubare Raumgefüge zu bilden, in denen sich Kinder und Jugendliche orientieren können. Die Räume sollen hell und ansprechend sein und in Formen und Farben die Sinne der Kinder und Jugendlichen anregen. Gleichzeitig sollen sie einfach und mit robusten Materialien gestaltet sein. Insbesondere dürfen bis auf 2 m Höhe der Aussenhülle keine Fassadenteile montiert werden, die mit Bällen, Schlägen usw. beschädigt werden können. Zusätzlich ist ein Sprayerschutzanstrich empfohlen.
- Mehrfachnutzungen von Räumen und ausserbetriebliche Nutzungen sind anzustreben.
- Bei allen m²-Angaben ist der Flächenbedarf für das Fachpersonal grundsätzlich eingeschlossen.

II. Sonderschulung in Tages-sonderschulen und Schulheimen, Spitalschulung

1. Betriebliche Anforderungen

Unterricht

- Der Bedarf und die Anzahl von Unterrichts- und Fachräumen richten sich grundsätzlich nach der Art der Behinderung bzw. der Lern- oder Verhaltensstörung, der Altersstufe und den Abteilungsgrössen.
- Lehr- und Fachpersonen begegnen den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung. Es ist eine variable Einteilung des Lehrraums anzustreben, in der verschiedene Aktionsformen (von Frontal- bis Werkstattunterricht, Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit, individuelles Lernen an PC-Arbeitsplätzen und in Lesecken) möglich sind.

- Für Lehr- und Anschauungsmittel wird Platz benötigt. Offen zugängliche Räume mit unterschiedlichen Lernmaterialien unterstützen individuelles und eigenständiges Lernen.

Sport

- Aussensportanlagen gewährleisten vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten und sind als Orte der Begegnung zu gestalten.
- Eine allfällige Nutzung von Anlagen durch die Öffentlichkeit (z. B. Turnvereine) ist ebenso zu prüfen wie die Nutzung bestehender Sportanlagen der Regelschulen.


Tagesstruktur

- Für Schülerinnen und Schüler von Tagessonderschulen sowie Tagesschülerinnen und -schüler von Schulheimen ist eine Tagesstruktur gemäss anerkanntem Betriebskonzept zu gewährleisten.
- Der Einbezug von Einrichtungen des Wohnbereichs ist zu prüfen.

Organisation des Schulbetriebs

- Geleitete Schulen benötigen für die Betriebsorganisation ein Büro für die Schulleitung sowie einen Sitzungsraum für Teamsitzungen und weitere Besprechungen. Die Räume sind mit flexiblem Mobiliar und entsprechenden technischen Installationen auszustatten.
- Lehr- und Fachpersonen verfügen über Arbeitsräume mit ausreichenden Arbeitsplätzen für die Förderplanung, Elterngespräche sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Zur Ausstattung zählen u. a. Computer mit Internetanschluss, Kopiergerät, Telefon, Lehrmittelsammlung, genügend Stauraum für Anschauungs- und Lernmaterialien.
- Es ist ein Pausenraum vorzusehen, der auch als Aufenthaltsraum genutzt werden kann.

2. Bauliche Mindestanforderungen, Flächenmasse

- Grundsätzlich ist bei der Projektierung von den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Flächenwerten auszugehen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von maximal $\pm 20\%$ von diesen Mittelwerten möglich.
- Unterrichtsräume haben mindestens eine Bodenfläche von $2,5\text{ m}^2$ und einen Rauminhalt von 6 m^3 pro Schüler/in aufzuweisen; die lichte Raumhöhe beträgt möglichst 3 m.
- Die Fensterfläche der Unterrichtsräume, gemessen über Tischhöhe (80 cm ab Boden), hat 20 % der Bodenfläche zu betragen.
- Die maximale Raumtiefe bei einseitiger Belichtung für Unterrichtsräume beträgt 7,5 m (einschliesslich Schränke). Bei grösseren Raumtiefen sind zusätzliche natürliche Lichtquellen anzuordnen; andernfalls ist die Raumhöhe um $\frac{1}{4}$ der Mehtiefe zu vergrössern und die Fensterfläche entsprechend anzupassen. Über die Fassade vorstehende Gebäudeteile, die den Lichteinfall beeinflussen, sind zur Raumtiefe hinzuzurechnen. Lichteinfall von vorne ist zu vermeiden.
- Die Akustikverhältnisse müssen der Nutzung der Unterrichtsräume angemessen sein (siehe Norm SIA 181:2006, Schallschutz im Hochbau).
- Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Unterrichtsräume beträgt 500 Lux.
- Es sind geschlechtergetrennte WC-Anlagen einzurichten.
- Kombinierte Nutzung bzw. Raumkombinationen (= ) sind anzustreben und gelten insbesondere für: Mehrzweckraum/Betreuung/Aufenthalt (Personalaufenthalt)/Ruheraum/Turnraum/Essraum/Küche und Büro
- Robuste (Vandalismus) und die Sicherheit berücksichtigende Bauweise.

3. RICHTRAUMWERTE

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
1. Unterricht			
1.1.1	Unterrichtsraum (alle Stufen)	evtl. mit fester Spiel- oder Gruppennische	50
1.1.2	Allgemeiner Werkraum	für Textil-, Karton- und Tonarbeiten	50
1.1.3	Spezieller Werkraum	für Holz- und Metallarbeiten	50
1.1.4	Materialraum	pro Werkraum	12–15
1.1.5	Schulküche	mit zwei Kocheinheiten und zugehörigen Essplätzen; eine Einheit mit Rollstuhl unterfahrbar; ohne Nebenräume mit Nebenräumen bis 50m ²	35
1.1.6	Mehrzweckraum	⚙️ plus allfällige Bühne mit festem Podest oder mobilen Bühnenelementen 20–40m ²	1–1,5 pro P.
1.1.7	Bibliothek	evtl. mit Ludothek, usw.	6 pro Kl.
1.1.8	Schulmaterial	auch im Unter- oder Dachgeschoss möglich	5 pro Kl.
1.1.9	WC-Anlagen	gesamthaft oder pro Stockwerk zusammengefasst; Behinderteneinrichtungen: in der Regel eine WC-Anlage pro Klasse, mindestens eine WC-Anlage pro Stockwerk rollstuhlgängig; je nach Behinderungsgrad evtl. mit zusätzlichen Nasszellen mit Dusche, Wickeltisch und Ausguss evtl. separate Anlage für Personal	
1.1.10	Abstellraum	zum Lagern von Pflegematerial	8
1.1.11	Putzraum	mit Ausguss	
1.1.12	Pausenfläche aussen	offen, überdeckt, möglichst windgeschützt	1–2 pro Sch.
1.1.13	Pausen- und Spielplatz	evtl. in Kombination mit Pos. 1.2.8 und/oder 5.5.2	5 pro Sch.
2. Sport			
1.2.1	Turnraum	⚙️ 18 x 10 x 5,5 m; mit Musikeinrichtung;	180
1.2.2	Geräteraum	vom Turnraum aus direkt zugänglich	35
1.2.3	Garderoben/Duschen	geschlechtergetrennt; rollstuhlgängig; Duschen mit Trockenzone	40
1.2.4	WC-Anlagen	mindestens ein WC rollstuhlgängig	
1.2.5	Turnlehrpersonen/Sanität	mit kleiner Garderobe, WC und Dusche; rollstuhlgängig	12
1.2.6	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	
1.2.7	Aussengeräteraum	Fläche nach Bedarf	
1.2.8	Aussensportanlage	evtl. in Kombination mit Pos. 1.1.13 und/oder 5.5.2	
1.2.9	Spielwiese	Fläche wenn möglich 40 x 26 m	

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
3. Tagesstruktur			
1.3.1	Betreuung/Aufenthalt	☙ unterteilbar	4–7 pro Sch.
1.3.2	Essraum	☙ inkl. Küche allenfalls inkl. Büro	
1.3.3	Garderobe, WC-Anlage und Zahnreinigung	nach Bedarf, bzw. gemäss 1.1.9	
4. Organisation des Schulbetriebs			
1.4.1	Büros	Anzahl Büros nach Grösse der Einrichtung mit 1 Arbeitsplatz oder für Einzelbesprechungen mit 2 Arbeitsplätzen	12–16 18–22
1.4.2	Zimmer für Lehrpersonen/ Bibliothek/Sammlung/Vorbereitung	mit Garderobe und Waschbecken; evtl. mit kleiner Kochgelegenheit	12 pro Kl.
1.4.3	Sitzungszimmer	nach Bedarf, auch für andere Funktionen kombinierbar	20–30
1.4.4	Nebenraum	für Kopier- und Druckgeräte und als Lager für Büromaterial	10–12
1.4.5	Archiv		15–20
1.4.6	WC	Nach Bedarf, gemäss 1.1.9	

P.: Person, Kl.: Klasse, Sch.: Schüler/in

III. Therapie

1. Betriebliche Anforderungen

- Therapien werden einzeln oder in Gruppen durchgeführt. Sie können am Tisch, am Boden oder in Bewegung im Raum stattfinden. Der Raum ist mit der entsprechenden Infrastruktur (Ausstattung und Möblierung) sowie mit Material für Diagnostik und Therapie auszustatten. Es sind genügend Schränke und Ablagen für die Bibliothek und die Therapeutensilien vorzusehen.
- Video gestützte Therapien erfordern die notwendigen Anschlussmöglichkeiten (Akustik und Bildsignal).
- Je nach Grösse, Art oder Organisation der Einrichtung sind einzelne Räume für verschiedene Therapien zu verwenden.
- In einem der Räume kann bei Bedarf eine Kochnische eingerichtet werden.
- Für Abklärungs- und Beratungsgespräche mit Eltern und Fachpersonen ist ein Besprechungsraum erforderlich.
- Für administrative Tätigkeiten ist ein komplett ausgerüsteter Büroarbeitsplatz einzurichten.

2. Bauliche Mindestanforderungen, Flächenmasse

- Grundsätzlich ist bei der Projektierung von den in der Tabelle aufgeführten Flächenmassen auszugehen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von $\pm 20\%$ von diesen Mittelwerten möglich.
- Die Akustikverhältnisse müssen der Nutzung der Therapieräume angemessen sein (siehe Norm SIA 181:2006, Schallschutz im Hochbau).
- Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Therapieräume beträgt 500 Lux.
- Es sind geschlechtergetrennte WC-Anlagen einzurichten.

3. RICHTRAUMWERTE

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
1. Therapiebereich			
2.1.1	Einzeltherapieraum	wie z. B. Logopädie, Psychotherapie; mit Schränken für Therapiematerial; Fläche pro Raum	18
2.1.2	Gruppentherapieraum	wie z. B. Physiotherapie, Psychomotoriktherapie; Fläche pro Raum	60
2.1.3	Materialraum	zu Gruppentherapie; direkt zugänglich	20
<i>Hydrotherapie</i>		<i>wenn im Rahmen einer Physiotherapie unerlässlich; es sind technisch einwandfreie und kostengünstige Lösungen anzustreben</i>	
2.1.4	Raum mit Therapiebecken	z. B. Wanne bis 4 m ²	15–20
2.1.5	Therapiebad	Gesamtfläche bis Therapiebecken: Wasserfläche bis 25 m ² ; evtl. mit Umgang für Personal; Patientenhebergerät, Hubboden Empfehlung: Planung durch Fachfirma	65
		dazu: Garderobe, Dusche, WC; rollstuhlgängig; gesamthaft	15
2.1.6	WC-Anlagen	gesamthaft oder pro Stockwerk zusammen- gefasst; Behinderteneinrichtungen: Mindestens ein WC pro Stockwerk, davon mindestens eines rollstuhlgängig; je nach Behinderungsgrad evtl. mit zusätzlichen Nasszellen mit Dusche, Wickeltisch und Ausguss evtl. separate Anlage für Personal	
2.1.7	Putzraum	bei Bedarf, für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	
2. Organisation			
2.2.1	Administration/Besprechung	mit 1 Arbeitsplatz oder für Einzelbesprechungen	16
2.2.2	Wartebereich	bei Bedarf	

IV. Arbeitstraining, Brückenangebote, Berufsbildung

1. Betriebliche Anforderungen

- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene können Klienten spezifische Angebote wie Arbeitstraining, Brückenangebote, berufliche Grundbildungen mit eidgenössischem Abschluss oder erstmalige berufliche Ausbildungen (ebA) im Rahmen der IV anbieten.
- Den für jede Berufsrichtung einschlägigen Bestimmungen der Berufsorganisationen ist Rechnung zu tragen.

2. Bauliche Mindestanforderungen, Flächenmasse

- Grundsätzlich ist bei der Projektierung von den in der Tabelle aufgeführten Flächenwerten auszugehen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von maximal $\pm 20\%$ von diesen Mittelwerten möglich.
- Die Akustikverhältnisse müssen der Nutzung der Unterrichtsräume angemessen sein (siehe Norm SIA 181:2006, Schallschutz im Hochbau).
- Die mittlere Nennbeleuchtungsstärke für Unterrichtsräume beträgt 500 Lux.
- Es sind geschlechtergetrennte WC-Anlagen einzurichten.
- Einrichtungen der beruflichen Grundbildung unterstehen der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3). Massgebend für Bau und Betrieb sind die entsprechenden Bestimmungen.

3. Richtraumwerte

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
1. Unterricht			
3.1.1	Schulungsraum	für allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht; mit Schulwandbrunnen, Schränken und Wandtafel	45
3.1.2	Materialraum	für Schulmaterial	12
2. Organisation des Schulbetriebs			
3.2.1	Büros	Anzahl Büros nach Grösse der Einrichtung mit 1 Arbeitsplatz oder für Einzelbesprechungen mit 2 Arbeitsplätzen	12–16 18–22
3.2.2	Zimmer für Lehrpersonen/ Bibliothek/Sammlung/ Vorbereitung	mit Garderobe und Waschbecken; evtl. mit kleiner Kochgelegenheit	12 pro Kl.
3.2.3	Sitzungszimmer	nach Bedarf, auch für andere Funktionen kombinierbar	20–30
3.2.4	Nebenraum	für Kopier- und Druckgeräte und als Lager für Büromaterial	10–12
3.2.5	Archiv		15–20
3. Lehrbetriebe, Eingliederungs- resp. Ausbildungsstätten			
3.3.1	Werkraum	Platzbedarf für kleinere Werkstätten mit einfachen Arbeitsbereichen und normalem Warenumsatz	45
3.3.2	Werkstatt	Platzbedarf für grössere Werkstätten mit vielseitigen Arbeitsbereichen und entsprechendem gewerblichen Warenumsatz	75
3.3.3	Vorbereitungsraum	für Arbeits- und Unterrichtsvorbereitung sowie Programmierung	35
3.3.4	Lager (Rohmaterial- und Werkzeuglager)	nach Bedarf; in guter Kombination mit den Räumen Pos. 3.3.1 und 3.3.2; die Lagerfläche kann zur Arbeitsfläche bis im Verhältnis von 1:1 stehen	6–8 pro Arbeitspl.
3.3.5	Ausstellungsbereich	bei Bedarf	
3.3.6	Pausenraum		0,5–1 pro Arbeitspl.
3.3.7	Liegeraum und Sanitätszimmer	Platzbedarf ca. 4,0m ² pro Liegestelle; mit Waschbecken; evtl. mit Abstellraum, auch als Arztzimmer und für Einzelförderung verwendbar; wenn möglich mit anderen geeigneten Räumen kombiniert	18

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m²
3.3.8	Garderoben/Waschraum	geschlechtergetrennt, nach Möglichkeit flexibel unterteilbar; mit Garderobenschränken und genügend Waschbecken oder Handwaschrinnen, evtl. separate Anlage für Personal	1–1,5 pro Arbeitspl.
3.3.9	WC-Anlagen	gesamthaft oder pro Stockwerk zusammengefasst; in der Regel ein WC pro Klasse, mindestens ein WC pro Stockwerk rollstuhlgängig, evtl. separate Anlage für Personal	
3.3.10	Duschen	geschlechtergetrennt; im Bereich der Garderoben, evtl. separate Anlage für Personal	
3.3.11	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	

Kl.: Klasse, Arbeitspl.: Arbeitsplatz

V. Wohnen

1. Betriebliche Anforderungen

- Die Wohngruppen in stationären Einrichtungen sind sozialpädagogisch gestaltete und professionell strukturierte Lebensorte für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und damit ein Zuhause auf Zeit.
- Die Kinder und Jugendlichen werden im sogenannten Familiensystem, d. h. in selbstständigen, in sich geschlossenen Wohngruppen betreut. Zielgruppe, Altersstufe und je nach den besonderen pädagogischen Bedürfnissen die Gruppengröße bestimmen die betrieblichen Anforderungen.

Wohnen für Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt

- Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder stellen besondere Anforderungen an die Hygiene. Die von den bei ihren Kleinkindern zu Besuch anwesenden Müttern genutzten Einzelzimmer sind mit Wickelnischen und Waschgelegenheiten zu ergänzen. Sanitäre Anlagen verfügen nebst der Grundausstattung ebenfalls über geeignete Wickelplätze. Alle Bereiche sind mit pflegeleichten Bodenbelägen zu versehen.
- Von Bedeutung sind Sicherheitsaspekte im Innen- und Aussenbereich. Speziell zu beachten sind geeignete Treppen- und Balkongeländer sowie Sicherungsvorkehrungen an Gebäudeeingängen.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Schulalter und Jugendliche in der Berufsbildung

- Die von den Kindern und Jugendlichen individuell genutzten Räume dienen dem Erledigen von Hausaufgaben, dem Spiel oder dem Basteln im eigenen Zimmer. Kinder verfügen in der Regel über Einzel- und wenige über Zweierzimmer. Jugendliche benötigen Einzelzimmer.

Beobachtungsstationen/Krisenintervention

- Beobachtungsstationen und Kriseninterventionsstellen ist der häufige Wechsel der Kinder und Jugendlichen eigen, das Aggressionspotential kann hoch sein. Entsprechend sind die Räume einer erhöhten Abnutzung unterworfen.
- Es sind bei Bedarf fluchthemmende Vorkehrungen zu treffen.
- Es sind in genügender Anzahl Büros für Abklärungen und Besprechungen vorzusehen.

Geschlossene Einrichtungen

- Geschlossene Einrichtungen sind Spezialeinrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche. Es sind deshalb besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Dazu ist das Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Bauten und Logistik zu beachten.

Für alle Arten von Wohngruppen

- Für die in den Wohngruppen tätigen pädagogischen Mitarbeitenden sind Büro-/Besprechungszimmer und ein Pikettzimmer vorzusehen, letzteres mit einem separaten Schlafraum und mit eigenem Bad/WC. Die Räume sind in Hörweite zu den Zimmern der Kinder und Jugendlichen einzuplanen.
- Büroräumlichkeiten und Besprechungszimmer sind leicht zugänglich und bedarfsgerecht zu erstellen. Sie sollen so angeordnet sein, dass die Kinder und Jugendlichen wenn immer möglich im Blickfeld sind, insbesondere, wenn sie sich im Aussenbereich aufhalten.

2. Bauliche Mindestanforderungen, Flächenmasse

- Grundsätzlich ist bei der Projektierung von den in der Tabelle aufgeführten Flächenwerten auszugehen. In begründeten Fällen sind Abweichungen von $\pm 10\%$ von diesen Mittelwerten möglich.

→ Räume in Wohnheimen haben hinsichtlich Mindestgrössen, Fensterflächen, Orientierung und Ausgestaltung den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu genügen.

3. Richtraumwerte

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
Wohngruppe			
4.1.1	1-Bettzimmer	flexible Möblierbarkeit; evtl. Waschbecken; kein Balkon	12
4.1.2	2-Bettzimmer	flexible Möblierbarkeit; evtl. Waschbecken; kein Balkon	16
4.1.3	Wohn- und Essbereich/Küche	unterteilbar in stille und laute Tätigkeiten; mit abgeschlossener oder offener Familienküche, evtl. mit Aussensitzplatz oder Balkon (Angabe ohne Verkehrsflächen)	7–10 pro K./J.
4.1.4	Büro-/Besprechungszimmer	mit 1 Arbeitsplatz und für Einzel-/Teamgesprächen	18
4.1.5	Pikettzimmer	für Nachtwache und als Stützpunkt, evtl. Apotheke; mit eigener Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken), insgesamt	16
4.1.6	Freizeitraum/Spielraum	evtl. im Untergeschoss; z. B. Tischtennis, Tischfussball, Basteln, Disco; Anzahl Räume je nach Grösse der Einrichtung evtl. in Kombination mit Pos. 4.1.18	2,5–3 pro K./J.

Sanitäre Räume

Pos. 4.1.7–4.1.11

minimale Anforderungen

→ 1 Waschbecken pro 2 Kinder (Waschbecken in WC-Anlagen und Bäder nicht mitgezählt);

→ 1 WC pro 4 Kinder, wovon 1 rollstuhlgängig (WC im Pflegebad nicht mitgezählt);

→ 1 Dusche pro Wohngruppe (Dusche mit Pflegebad nicht mitgezählt);

→ 1 Bad oder Pflegebad (je nach Konzept) pro Gruppe oder Einheit.

→ Je nach Alter der Kinder und Art ihrer Behinderung können die Waschbecken in den Schlafzimmern angeordnet werden.

→ evtl. in Kombination mit Pos. 4.1.1 und 4.1.2

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m²
4.1.7	Waschraum	bei Bedarf: Waschgelegenheit mit Waschbecken	
4.1.8	Bad	mit normaler Badewanne	5
4.1.9	Dusche	rollstuhlgängig	5
4.1.10	WC	1 WC rollstuhlgängig, mit Duschenablauf	
4.1.11	Pflegebad	anstelle von Pos. 4.1.8 mit Badewanne (3-seitig freistehend); Dusche, WC, Waschbecken; evtl. Platz für Wickeltisch	16
4.1.12	Gruppengarderoben	beim Eingang zur Gruppe; offen oder abgeschlossen; evtl. Abstellplatz für Rollstühle	10
4.1.13	Reduit	für Gruppenwäsche, Haushalt- und Pflegematerial	10
4.1.14	Abstellraum Wohngruppe		
4.1.15	Kleinwaschküche	je nach Betriebskonzept, für individuelle Wäsche	6
4.1.16	Schrankraum	für Sommer-/Winterkleider und persönliche Effekten der Kinder und Jugendlichen	1–1,5 pro K./J.
4.1.17	Lagerräume	für Haushaltartikel und Pflegematerial	1,5 pro K./J.
4.1.18	Gartensitzplatz	evtl. in Kombination mit Pos. 4.1.5	
4.1.19	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	8
4.1.20	Ausgussraum	für den Pflegedienst; evtl. mit Steckbecken-spülapparat; auch für Schmutzwäscheablage	6
4.1.21	Keller-, Lager- und Technikraum		

K.: Kind, J.: Jugendliche/r

VI. Allgemeine Räume

1. Betriebliche Anforderungen

- Die Notwendigkeit und die Anzahl der allgemeinen Räume richten sich nach dem Betriebskonzept und der Grösse der Einrichtung.

Eingang- und Gemeinschaftsbereich

- Eingangshalle, Veranstaltungsraum, Essraum, Mehrzweckraum und Räume für die Freizeit sollen einzeln und kombiniert, mit allfälliger Unterteilung verwendet werden. Mehrfachnutzungen sind anzustreben.

Hauswirtschaftliche Versorgung

- Die hauswirtschaftliche Versorgung wird in der Regel über die zentrale Verwaltung organisiert und verantwortet. Je nach Betrieb sind Räumlichkeiten für die Wartung und Instandhaltung der haustechnischen Bereiche einzuplanen. Ziel ist, dass die Jugendlichen, je nach Alter und Reife, ihre Wohnbereiche (Zimmer und Gruppenzimmer) selbst in Ordnung halten. Waschküche, Küche usw., sind notwendig, auch wenn die Grosswäsche vom Heim erledigt wird.

Verschiedenes

- Aussenanlagen bieten Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Wo nötig, sind Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen. Bei Einrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt muss aus Sicherheitsgründen das ganze Areal eingezäunt und in Bereiche unterteilbar sein. Sämtliche Gebäudeeingänge müssen abschliessbar und einbruchsicher (Entführungsgefahr) sein.

2. Bauliche Mindestanforderungen, Flächenmasse

- Für Gemeinschaftsräume ist ein Platzbedarf von gesamthaft 4–7 m², behinderte bzw. betreute Person anrechenbar (inkl. Turnraum bis max. 9 m²).

3. RICHTRAUMWERTE

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
1. Eingangs- und Gemeinschaftsbereich			
5.1.1	Haupteingang	gedeckt, mit Windfang	
5.1.2	Eingangshalle	in direkter Beziehung zu Treppenhaus und Lift; mit klaren Orientierungshinweisen; mit allfälliger Schmutzschleuse oder Abstellplatz für Rollstühle; Besuchergarderobe	
5.1.3	Mehrzweckraum	⚙️ plus allfällige Bühne mit festem Podest oder mobilen Bühnenelementen 20–40m ²	1–1,5 pro P.
5.1.4	Stuhlmagazin / Abstellraum	auch für mobile Garderoben bei grösseren Anlässen	15–20
5.1.5	Essraum	⚙️	1,5–2 pro P.
5.1.6	Office	evtl. zu Pos. 5.1.5, falls keine Betriebsküche geplant wird; für das Aufbereiten und Verteilen der angelieferten Mahlzeiten und für das Lagern und Abwaschen des Geschirrs; Fläche je nach Warmhaltekonzept, Verteilungsart und Anzahl der verpflegten Personen	10–30
5.1.7	WC-Anlage	geschlechtergetrennt; 1 WC für ca. 15–20 Personen, wovon mindestens 1 WC rollstuhlgängig evtl. in Kombination mit Pos. 5.2.3	
5.1.8	Ruheraum	⚙️ für extern wohnende Kinder und Jugendliche, die während der Mittagspause ruhen müssen dazu: Abstellraum für Liegebetten	3,5 pro K./J.
5.1.9	Putzraum	für Putzmaterialien und -Geräte; mit Ausguss	6–10
2. Verwaltung			
5.2.1	Büros	Anzahl Büros je nach Grösse der Einrichtung mit 1 Arbeitsplatz oder für Einzelbesprechungen mit 2 Arbeitsplätzen	12–16 18–22
5.2.2	Archiv		15–20
5.2.3	WC-Anlagen	evtl. in Kombination mit Pos. 5.1.7; wovon mindestens 1 WC rollstuhlgängig	
5.2.4	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	6
3. Hauswirtschaftliche Versorgung			
5.3.1	Anlieferung	zum Versorgungsbereich	
5.3.2	Betriebsküche	nur bei grösseren Anlagen; in guter Beziehung zu Pos. 1.1.6/5.1.3 und 1.3.2/5.1.5 Empfehlung: Planung durch Fachfirma	0,5–0,8 pro verpf. P.

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
5.3.3	Nebenräume zu Küche: 5.3.4 bis 5.3.10	je nach Verpflegungskonzept und betrieblicher Notwendigkeit	0,5–1 pro verpfl. P.
5.3.4	→ Anrichte		
5.3.5	→ Economat		(6–10)
5.3.6	→ Kühlräume	für Normal- und Tiefkühlung	
5.3.7	→ Büro	oder Schreibecke für Küchenchef	
5.3.8	→ Lebensmittellager	evtl. in Kombination mit Pos. 5.3.9	(15–25)
5.3.9	→ Getränkelager	evtl. in Kombination mit Pos. 5.3.8 oder in der Nähe von Pos. 5.3.1	(10–15)
5.3.10	→ Abstellplatz	für Leergüter	(6–10)
5.3.11	Wäscherei/Lingerie	für den ganzen Heimbetrieb; mit Annahme der Schmutzwäsche/Triage Waschküche/Trocknungsraum Bügel- und Flickraum (mit Tageslicht) Triage und Wäscheausgabe mit Verteilsystem (mit Tageslicht)	1,4–1,8 pro K./J.
5.3.12	Werkstatt	für den Hausdienst	15–20
5.3.13	Schrankraum	für Sommer-/Winterkleider und persönliche Effekten der Kinder und Jugendlichen	1–1,5 pro K./J.
5.3.14	Lagerräume	für Haushaltartikel und Pflegematerial	1,5 pro K./J.
5.3.15	Abstellraum	für Reserveschulmaterial; Fläche je nach Schulgrösse	20–50
5.3.16	Technische Räume	Platzbedarf gemäss Angaben der Fach- ingenieurbüros	
5.3.17	WC-Anlagen	evtl. in Kombination mit Pos. 5.4.2	
5.3.18	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte; mit Ausguss	6
5.3.19	Abstellplatz	für Container; in Nähe Anlieferung	
4. Personal			
5.4.1	Garderoben	für das Verwaltungs- und Hausdienstpersonal (auch Teilzeitpersonal); separat für Küchen- personal; geschlechtergetrennt; mit Garderoben- schränken und Waschbecken	0,7–1 pro P.
5.4.2	WC-Anlagen und Duschen	zu den Garderoben, separat für Küchenpersonal evtl. Kombination mit Pos. 5.3.17	
5.4.3	Aufenthalts- und Pausenraum	⚙️ für Arbeitspausen, Besprechungen und evtl. als Essraum für Personal, das nicht in den Wohngruppen isst	mind. 15

Pos.	Raumbezeichnung	Bemerkungen	m ²
5. Aussenanlagen			
5.5.1	Spielbereich	offen, überdeckt, möglichst windgeschützt; nicht beim Fahrverkehr gelegen; mit kleinem Raum oder grossem Schrank für Spielsachen	2 pro K./J.
5.5.2	Gartensitzplatz	evtl. in Kombination mit Pos. 1.1.13/5.5.1	
5.5.3	Schulgarten	je nach Konzept der Schule; dazu evtl. Geräteraum	
5.5.4	Abstellraum	für Spielfahrzeuge, spezielle Kindervelos, Skis, Schlitten, Lagermaterial, Kanus usw., evtl. in Kombination mit Pos. 5.5.1	0,5–1 pro K./J.
5.5.5	Einstellraum	für Gartenmobiliar und -geräte des Hausdienstes evtl. in Kombination mit Pos. 5.5.4	
5.5.6	Kleintierstall	mit Futterlager, Aussengehege usw.	
5.5.7	Unterstand	für Velos, Motorfahräder von Kindern, Jugendlichen und Personal	
5.5.8	Garage	oder Unterstand für die nötigen Betriebs- fahrzeuge (Behindertenbusse u.a.)	
5.5.9	Parkplätze	nach betrieblicher Notwendigkeit, inkl. angemessener Anzahl Behindertenparkplätze; ausserhalb Gehverkehr gelegen	

P.: Person, K.: Kind, J.: Jugendliche/r, verpfl. P.: verpflegte Person

C Verfahren

I. Grundsätze, Verfahrensvorschriften

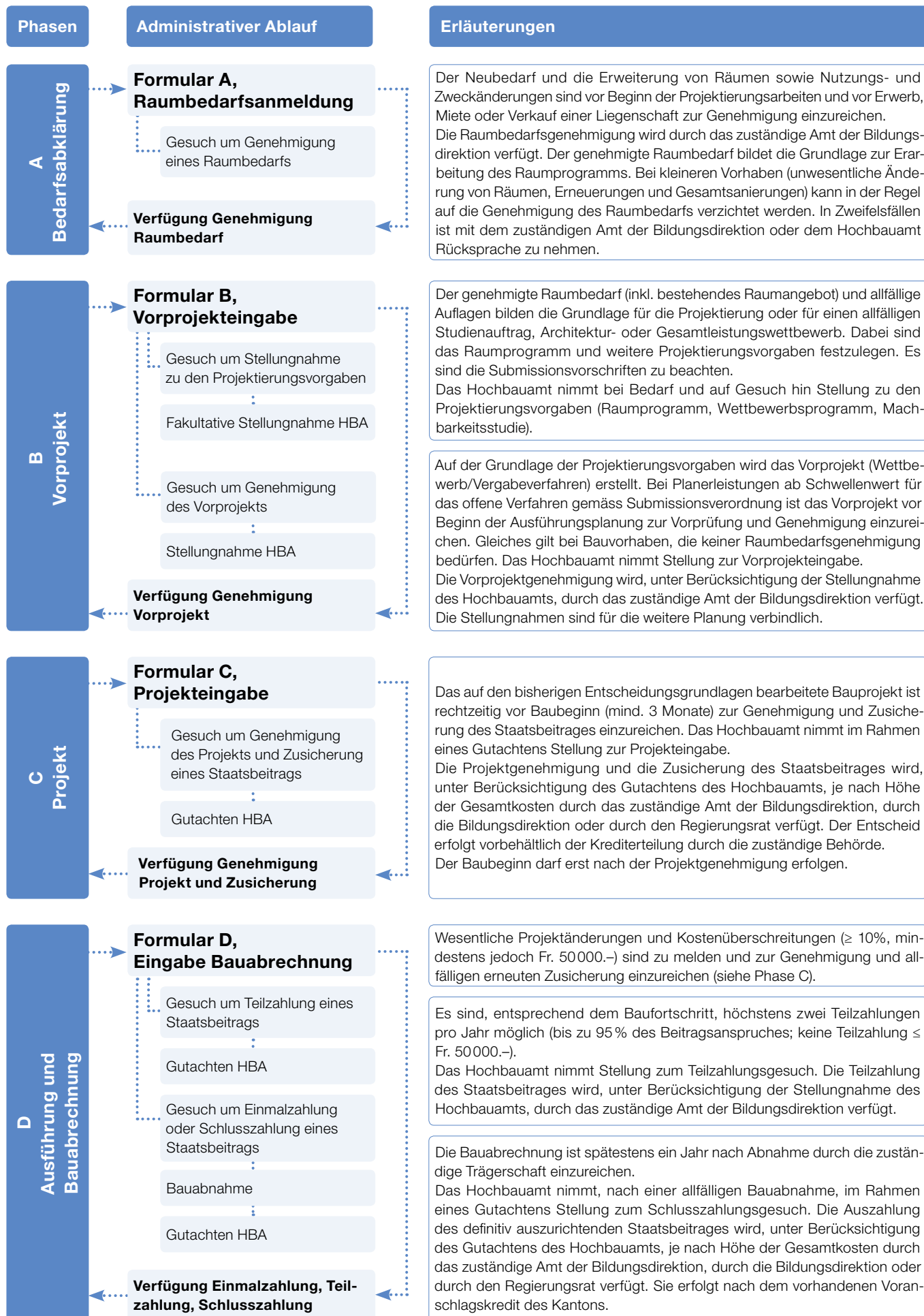
Bei Staatsbeitragsgesuchen gelten die Verfahrensvorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Mit einer frühzeitigen Kontaktnahme und Zusammenarbeit zwischen Gesuchstellenden/Planenden und den zuständigen kantonalen Stellen (vor Beginn der Projektierungsarbeiten) können das Verfahren beschleunigt und unnötige Planungs-/Projektierungskosten sowie Umtriebe vermieden werden.

Bei Sanierungsvorhaben ohne räumliche Veränderung oder Umnutzungen kann auf die Phasen Bedarfsabklärung und Vorprojekt (vgl. nachstehend Ziffer II.) verzichtet werden. Die Gesuche um Staatsbeiträge müssen beim VSA bzw. AJB eingereicht werden.

II. Genehmigungsverfahren

(siehe nächste Seite)



III. Spezielle Bestimmungen

In Etappen auszuführende Vorhaben, insbesondere Erweiterungen, Umnutzungen und Erneuerungen, sind grundsätzlich als Gesamtprojekt einzureichen.

Werden vor Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung Bauten und Anlagen, oder Teile davon, nicht mehr für den beitragsberechtigten Zweck benutzt (Zweckentfremdung, Verkauf, usw.), ist dies mit den erforderlichen Unterlagen dem VSA bzw. AJB zu melden (vgl. § 12 Abs. 2 Staatsbeitragsverordnung).

Staatsbeiträge an Investitionen für Bauten und Anlagen können beantragt werden, wenn der Betrag über der Aktivierungsgrenze von Fr. 50 000.– gemäss IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) liegt.

Bei Genehmigungen bzw. Beitragszusicherungen mit Auflagen und Bedingungen, insbesondere bei voraussichtlichen Bedarfs- und Projektrückweisungen, Beitragsverweigerungen oder -kürzungen, wird den Gesuchstellenden vor dem Erlass einer Verfügung das rechtliche Gehör gewährt.

IV. Abweichungen vom Verfahren

Das VSA bzw. AJB kann bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach Rücksprache mit dem HBA sowie gegebenenfalls dem BJ und BBL auf Gesuch hin ausnahmsweise eine vorzeitige Baufreigabe oder die Ermächtigung zu einem Vertragsabschluss erteilen, ohne dass dies eine Kürzung der Staatsbeiträge zur Folge hat (vgl. § 10 Abs. IV). Dies gilt, wenn es für die Gesuchstellenden mit schwerwie-

genden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchunterlagen abzuwarten.

Insbesondere bei Schadenfällen (z. B. Leitungsbruch, Heizungsdefekt, Unwetterschäden usw.), die bei Nichtbehebung zu schwerwiegenden Folgeschäden führen würden, muss die vorgängige Beitragszusicherung nicht abgewartet werden. In diesen Fällen ist das VSA bzw. AJB unverzüglich zu informieren und innert nützlicher Frist ein Staatsbeitragsgesuch nachzureichen.

V. Einmalzahlung, Teilzahlung, Schlusszahlung

Einmalzahlung: Der total zugesicherte Beitrag wird als einmaliger Betrag ausbezahlt und abgerechnet.

Teilzahlungen: Auf Gesuch können Akontozahlungen entsprechend dem jeweiligen Zahlungsstand und Baufortschritt ausgerichtet werden. Jährlich werden höchstens zwei Akontozahlungen geleistet. Teilzahlungen sollen 95 % des Beitragsanspruchs nicht übersteigen (vgl. § 11 Staatsbeitragsverordnung).

Die Schlusszahlung erfolgt nach der Schlussabrechnung, der Bauabnahme und der Abnahme der Rechnung durch die Trägerschaft unter Berücksichtigung der geleisteten Teilzahlungen. Guthaben zu Gunsten der Gesuchstellenden werden ausbezahlt. Ein allfälliges Guthaben zu Gunsten des Kantons wird den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt (vgl. § 11 Abs. 4 Staatsbeitragsgesetz).

D Bemessung und Ausrichtung der Staatsbeiträge

I. Grundsätze

Beitragsberechtigt sind:

- Bauvorhaben infolge eines neuen, zusätzlichen bzw. geänderten Raumbedarfs, inkl. Landerwerb (= Neubau/Kauf einer bestehenden Liegenschaft);
- Erneuerung (= Erweiterung, Umbau, Anpassung: Eingreifen in die Substanz/Struktur mit wesentlicher Veränderung der Nutzung und/oder des ursprünglichen Wertes);
- Umfassende Gesamtsanierungen (= Hauptreparatur: Wiederherstellung, für zeitgemässe oder zukünftige Anforderungen ohne wesentliche Eingriffe in die Struktur).

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Kosten, die allfällige Limitierungen aufgrund von Platz- oder Flächenpauschalen übersteigen;
- Erneuerungen und Gesamtsanierungen, die auf Vernachlässigung von Instandhaltung und Instandsetzung, auf Beschädigung oder auf nicht bewährte Ausführungen oder Materialien zurückzuführen sind;
- Vorzeitige Erneuerungen und Gesamtsanierungen vor Ablauf der üblichen Lebens-/Nutzungsdauer.

Der Beitrag wird aufgrund des **Beitragssatzes** und der **beitragsberechtigten** Kosten ermittelt: $\text{Beitragsberechtigte Kosten} \times \text{Beitragssatz}$.

Die **Beitragssätze** werden gestützt auf § 13 Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 bzw. § 65 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 festgelegt; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft.

Die Ermittlung der **beitragsberechtigten Kosten** erfolgt gestützt auf diese Richtlinien. Die Baudirek-

tion legt die für das betreffende Vorhaben geeigneten Bemessungsmethoden fest:

- a) Pauschalierte Formen: Berechnung aufgrund von **Nutzflächen- oder Platzkostenpauschalen**. Dies ist der Regelfall, insbesondere für Neubauten. Die Höhe der staatsbeitragsberechtigten Kosten kann bereits im Vorstudien-/Vorprojektstadium anhand von Skizzen und des genehmigten Raumbedarfs provisorisch ermittelt werden. Die Festlegung der definitiven beitragsberechtigten Kosten erfolgt in der Projektphase aufgrund des Projektgesuchs.
- b) Nicht pauschalierte Form: Berechnung aufgrund des **Kostenvoranschlags** und **definitive Berechnung bei der Schlussabrechnung**. Diese Berechnungsart wird angewendet, wenn die Pauschalierung nicht möglich ist oder bei kleinen Bauvorhaben. Die **provisorische** Festlegung der anrechenbaren Baukosten erfolgt aufgrund des Projektgenehmigungsgesuchs. Die Bemessung der **definitiven** beitragsberechtigten Kosten erfolgt aufgrund des Abrechnungsgesuchs und der von der Trägerschaft genehmigten Bauabrechnung.

II. Beitragsberechtigige Kosten

Beitragsberechtigt sind die Kosten für einen einfachen, zweckmässigen und dauerhaften Ausbau- und Installationsstandard. Dabei ist der Bau so auszugestalten, dass er die Funktionen, für die er erstellt wird, in effizienter und kostengünstiger Art und Weise erfüllt, unter Berücksichtigung sowohl der Anfangsinvestitionen als auch der Betriebs- und Unterhaltskosten.

Es sind generell die folgenden Kosten beitrags- bzw. nicht beitragsberechtig:

BKP 0	Grundstück	Land- und Liegenschaftenerwerb	✓
		Baunebenkosten zu Erwerb, insbesondere Finanzierung; Reserveland	–
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	übliche Vorbereitungsarbeiten	✓
		Betriebsprovisorien, Unterkünfte usw.	–
BKP 2	Gebäude	einfacher, zweckmässiger, dauerhafter Standard	✓
BKP 3	Betriebseinrichtung		✓
BKP 4	Umgebung		✓
BKP 5	Baunebenkosten	generell	–
		Wettbewerb (Preise/Ankäufe), nur aufgrund der Stellungnahme BI/BD	⚠
		Vervielfältigungen	✓
		einmalige Anschlussbeiträge	✓
BKP 8	Reserven	Reserven, Ungenauigkeitszuschläge, Unvorhergesehenes usw.	–
BKP 9	Ausstattung	Erstausrüstung	✓
		Kunst am Bau bis 1 % der beitragsberechtigten Kosten BKP 2+3	✓
Honorare		Architekt und Fachplaner generell (Honorare sind aufzuteilen nach BKP Hauptpositionen)	✓
		wenn durch kommunale Baufachorgane erbracht, nur 70 %	⚠
		Beratung und Bauherrenbegleitung	–
		Nicht ausgeführte Variantenprojekte usw.	–
Lehrmittel		Lehrmittel Berufsbildung BKP 2/3/9 fallweise; separat ausweisen	⚠
Dienstwohnungen		für Mitarbeitende	–
		standortgebundene, betrieblich notwendige und durch die BI anerkannte Picketträumlichkeiten für Betreuungspersonal	✓
Garagen, Parkplätze		generell	–
		für betrieblich notwendige Fahrzeuge	✓
Fremdnutzungen allgemein		zweckfremde Räume und über das anerkannte Raumprogramm hinausgehende Anlageteile allgemein	–

BKP: Baukostenplan



= beitragsberechtig



= nicht beitragsberechtig



= beitragsberechtig, falls vor Beginn der Arbeit vereinbart

Anrechenbar sind höchstens die Kosten resultierend auf den Bemessungsmethoden a) oder b) vorstehend.

Die Nutzflächen- und Platzkostenpauschalen umfassen die beitragsberechtigten Kosten der BKP-Hauptgruppen 1-3 und 5, einschliesslich eines durchschnittlichen, proportionalen Kostenanteils für alle Flächen, die nicht als Hauptnutzflächen definiert sind. Die Umgebungsarbeiten BKP 4 werden durch einen eigenen Pauschalwert berücksichtigt. Nutzflächen- und Platzkostenpauschalen werden durch die Baudirektion jeweils auf den 1. April dem Stand des Zürcher Indexes der Wohnbaupreise angepasst (berücksichtigt nur die Kosten für Neubauten). Bei Umbauten und Sanierungen werden diese Neubauwerte mit Eingriffsfaktoren angepasst, wobei der Anteil bereits vorhandener und weiter verwertbarer Bausubstanz berücksichtigt wird.

Um bei Bauten dem Einfluss besonderer Verhältnisse auf die Baukosten Rechnung zu tragen – wie für zusätzliche Einrichtungen, standortbedingte Erschwernisse, begrenzte Lebensdauer einer Baute, Unterschreitung der Mindestanforderungen, sehr kleine bzw. sehr grosse Bauvorhaben usw. – können bei der Pauschalierung Korrekturen erforderlich werden. Dies geschieht entweder durch **getrennte Berechnung für bestimmte Bauteile**, wenn spezifische bautechnische Einzelmassnahmen vorgesehen sind, oder durch **Korrekturfaktoren** (Bandbreite von 1,2 bis 0,6), wenn das ganze Bauegefüge betroffen ist. Diese werden vom HBA nach Überprüfung des Projekts und allfälligen Rücksprachen mit den Gesuchstellenden festgelegt.

Kosten für das Grundstück (BKP 0) und die Ausstattung (BKP 9) sind im Pauschalwert nicht enthalten; sie werden, sofern anrechenbar, getrennt ermittelt.

Die **Platzkostenpauschalen** für Wohn-, Schul-, Therapie- und Ausbildungsplätze werden, je nach anerkanntem Betriebskonzept der Institution, im Einzelfall festgelegt. Für die **Nutzflächenpauschalen** gelten folgende Ansätze nach Nutzflächenarten:

Kategorie	Raumbezeichnung	Fr.*/m ²
1	Abstell-, Lager- und Materialräume; Einstellräume; Technikräume; gedeckte Pausenflächen aussen	2000
2	Aufenthaltszonen und Pausenflächen innen; Putzräume; Geräteräume (Turnhalle); Sammlungs-, Material- und Maschinenräume im Untergeschoss	2900
3	Unterrichts-, Gruppen-, Therapie-, Mehrzweck-, Zeichenräume; Handarbeitsräume, Werkräume und direkt zugeordnete Material-/Maschinen-/Vorbereitungsräume; Lehrpersonenbereich, Büros, Besprechungs- und Sitzungszimmer, Ess- und Liegeräume, Cafeteria usw.	3800
4	Bibliothek/Mediathek, Seminar-/Informatikraum, Holz-/Metallwerkstatt (Berufsfachschulunterricht) und direkt zugeordneter Material-/Maschinen-/Vorbereitungsraum; Wohnheim/Dienstwohnung (ohne Keller-, Estrich-, Fahrzeugeinstellraum), Mittagstisch mit Nebenräumen	4600
5	Räume für naturwissenschaftlichen Berufsfachschulunterricht; Schul- und Betriebsküchen, Wäscherei/Lingerie	5600
6	Turnhalle (ohne Zimmer für Turnlehrpersonen und Sanitätszimmer, Garderoben, Duschen, Materialraum, Foyer)	6800
7	Therapiebad; ausgewiesene Sonderräume mit besonderen Anforderungen	7800
U	Umgebung/bearbeitete Fläche (inkl. Spiel- und Pausenplatzflächen)	150

Legende: Index-Stand: 1. April 2011, BKP 1-3 und 5

Abzüge von den beitragsberechtigten Kosten erfolgen für:

Beiträge Dritter; Zuwendungen	Beiträge aufgrund von kantonalen oder Bundeserlassen (Gebäudeversicherung, Förderprogramme wie Klimarappen usw.); zweckgebundene Zuwendungen, Geschenke und Legate
Minderwerte	allfällige Wertminderungen, z. B. infolge baulicher, konzeptioneller und organisatorischer Mängel, Minderwerte aufgrund von Unterschreitung der Mindestanforderungen oder der Richtraumwerte werden im Einzelfall festgesetzt
Alte Anlagen	der Wert der alten Anlagen, soweit sie nicht weiterhin dem bewilligten Zweck dienen
Projektänderungen, Kostenüberschreitungen	Mehrkosten einer nicht bewilligten Projektänderung; nicht bewilligte Überschreitungen des Kostenvoranschlages um mehr als 10 %, mindestens jedoch Fr. 50 000
Rückstellungen	separate Abrechnung nach Ausführung der entsprechenden Arbeiten einreichen

III. Spezielle Bestimmungen

Bei Erwerb oder Zweckänderung sollen die Gesamtkosten (einschliesslich Erneuerung und Instandsetzung) diejenigen eines Neubaus nicht übersteigen.

Werden Anlagen auf Terrain oder in Rohbauten im Baurecht erstellt, so muss der entsprechende Baurechtsvertrag rechtzeitig vor Unterzeichnung dem VSA bzw. AJB zur Genehmigung unterbreitet werden.

Baubeiträge an Investitionen in Mietobjekten werden nur geleistet, falls ein noch mindestens zehn Jahre dauernder Mietvertrag vorliegt.

Provisorische Bauten und Anlagen, die als kurzfristige Übergangslösungen (während weniger als zehn Jahren) dem Betrieb dienen, sind nicht beitragsberechtig. In Sonderfällen entscheiden das VSA bzw. AJB und das HBA über Ausnahmen; die Anrechnung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer.

Bei Bauten, die auf eine zeitlich begrenzte Lebens- bzw. Nutzungsdauer ausgelegt sind (jedoch mindestens zehn Jahre), erfolgt die Anrechnung entsprechend der Nutzungsdauer.

Teuerungsbedingte Kosten sind beitragsberechtig. Eine rückläufige Teuerung führt zu einer Reduktion der beitragsberechtigten Kosten. Bei pauschalierter Beitragszusicherung erfolgt die Berechnung aufgrund des Zürcher Index der Wohnbaupreise.

Investitionsbeiträge können vom VSA bzw. AJB nach Anhörung des HBA anteilmässig zurückgefordert werden, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Bauten und Anlagen zweckentfremdet werden (zum Beispiel nach einem Verkauf).

Der Rückforderungsanspruch richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Bei einer Rückforderung wird die Bausubstanz im Verhältnis der Dauer der Zweckerfüllung zur mutmasslichen Lebensdauer linear abgeschrieben. Das Land wird nicht abgeschrieben. Bei Bauten mit begrenzter Lebensdauer und Einrichtungen in Mietobjekten wird in der Regel eine Lebens- resp. Nutzungsdauer von 20 Jahren angenommen.

Bei altrechtlichen Darlehensverträgen, bei welchen die Rückforderung des Staatsbeitrages mit einer Grundpfandverschreibung gesichert ist, muss nach Erlass des Darlehens (in der Regel nach 20 Jahren zweckgemässer Verwendung) die Auflösung des Grundpfandes beantragt werden.

Die Änderung der Zweckbestimmung oder die Übertragung auf einen anderen Rechtsträger ist dem VSA bzw. AJB vor dem Inkrafttreten bzw. vor dem Abschluss bindender Verträge mitzuteilen.

Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Zürich, 20. März 2013

Baudirektion:
Markus Kägi, Regierungsrat

Bildungsdirektion:
Regine Aepli, Regierungsrätin

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Ordnungs-Nr.	Kürzel	Rechtsgrundlage
SR 151.3	BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002
SR 151.31	BehiV	Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003
SR 211.222.338	PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977
SR 341	LSMG	Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984
SR 341.1	LSMV	Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007
SR 822.11	ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964
SR 822.113	ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993
	IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
	LAKORE	IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005
AS 2003	IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001
		Richtlinien für die Bemessung der Baubeiträge des Bundes (Bemessungs-Richtlinien) für Universitätsbauten, Bauten für Fachhochschulen, Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges Version: 1. Januar 2011
		Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges , für Einrichtungen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Bundesamt für Justiz und Bundesamt für Bauten und Logistik Version: Juni 2002
	KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art Version: 1. Januar 2013
LS 101		Verfassung des Kantons Zürich (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 zu beachten) vom 27. Februar 2005
LS 132.2		Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990
LS 132.21	StbV	Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990
LS 412.100	VSG	Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
LS 412.105		Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007
LS 412.103	VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
LS 412.106	VFiSo	Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007

LS 700.1	PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975
LS 700.21	BBV I	Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981
		SIA Norm 500 Hindernisfreie Bauten (in Verbindung mit § 34 BBV I zu beachten)
		SIA Norm 181 Schallschutz im Hochbau
LS 720.1		Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001
LS 720.11		Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003
LS 730.1	EnerG	Energiegesetz vom 19. Juni 1983
LS 730.11	EnerV	Energieverordnung vom 6. November 1985
LS 852.2		Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962
LS 852.21		Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962
		Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen vom 31. August 1998
		Standardpapier «Bauliche Sicherheitsmassnahmen an Schulen und Hochschulen zum Schutz vor zielgerichteter Gewalt und Amok» (empfohlen)

Anhang 2: Anlaufstellen und Gesuchformulare

Bildungsdirektion Kanton Zürich (BI)

Sonderschulen, Spitalschulen, Sonderschulheime

Alle Gesuche für Sonderschulen,
Schulheime und Spitalschulen sind
beim Volksschulamt einzureichen:

Volksschulamt

Abteilung Sonderpädagogisches
Walchestrasse 21
8090 Zürich
Tel. 043 259 22 91
Fax 043 259 51 31
E-Mail: sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch

Kinder- und Jugendheime

Alle Gesuche für Kinder- und Jugendheime
sind beim Amt für Jugend und Berufsberatung
einzureichen:

Amt für Jugend und Berufsberatung Zentralstelle Kinder- und Jugendheime

Dörflistrasse 120
8090 Zürich
Tel. 043 259 96 50
Fax 043 259 96 08
E-Mail: jfh@ajb.zh.ch

Baudirektion Kanton Zürich (BD)

Hochbauamt, Stab

Postfach
Stampfenbachstrasse 110
8090 Zürich
Tel. 043 259 29 56
Fax 043 259 51 92
E-Mail: hba.kanzlei@bd.zh.ch

Gesuchsformulare können auf den nachfolgenden Links heruntergeladen werden:

www.vsa.zh.ch

www.ajb.zh.ch

www.hochbauamt.zh.ch

